

FRP 4
Technischer Zinssatz

Fassung 2015

Fachrichtlinie FRP 4

Rechtsgrundlagen

- BVG 52e (Änderung vom 19.3.2010)
- BVV 2
- FER 26

Andere fachliche Grundlagen

- Grundsätze und Richtlinien 2000 für Pensionskassenexperten
- FRP 1 und FRP 2

Fachrichtlinie

1. Einleitung

Der technische Zinssatz ist der Diskontsatz (oder Bewertungszinssatz), mit dem sich die Vorsorgekapitalien oder technischen Rückstellungen sowie die Finanzierung einer Vorsorgeeinrichtung bestimmen lassen.

Laut den Anforderungen von Art. 44 Abs. 1 BVV2 und Ziffer 4 FER 26 werden Vorsorgekapitalien jährlich nach anerkannten Grundsätzen und auf allgemein zugänglichen technischen Grundlagen ermittelt. Zu diesem Zweck definiert diese Richtlinie den technischen Referenzzinssatz, auf dessen Grundlage der Experte für berufliche Vorsorge dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung seine Empfehlung bezüglich dem technischen Zinssatz für die Bewertung der Verpflichtungen gegenüber den Rentenbezüglern und gegebenenfalls für die technischen Rückstellungen abgibt.

2. Grundsatz

Gestützt auf eine Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge, setzt das oberste Organ einer Vorsorgeeinrichtung den technischen Zinssatz für die Bewertung der Vorsorgekapitalien der Rentenbezüglern und gegebenenfalls für die technischen Rückstellungen fest.

Bei seiner Empfehlung berücksichtigt der Experte für berufliche Vorsorge die Struktur und die Merkmale der Vorsorgeeinrichtung und stellt sicher, dass der technische Zinssatz mit einer angemessenen Marge unterhalb der Rendite liegt, die aufgrund der Anlagestrategie zu erwarten ist. Bei der Abgabe seiner Empfehlung stützt er sich auf den unter Ziffer 3 definierten technischen Referenzzinssatz.

3. Technischer Referenzzinssatz

A. Definition

Der technische Referenzzinssatz wird ausgehend vom arithmetischen Mittel bestimmt, das zu 2/3 mit der durchschnittlichen Performance der letzten 20 Jahre und zu 1/3 mit der aktuellen Rendite 10-jähriger Bundesanleihen gewichtet wird; das Ganze wird um 0.5% vermindert.

$$\begin{aligned} i^{\text{ref}} &= \frac{2}{3} \times \text{durchschnittliche Performance der letzten 20 Jahre in \%} \\ &+ \frac{1}{3} \times \text{Rendite für 10-jährige Bundesanleihen in \%} \\ &. 0.5\% \end{aligned}$$

Das so erhaltene Ergebnis wird auf 0.25% abgerundet. Es darf jedoch weder unter der Rendite für 10-jährige Bundesanleihen liegen noch 4.5 % übersteigen.

Die durchschnittliche Performance der letzten 20 Anlagejahre beruht auf der Performance, die sich aus dem BVG-Index 2005 Pictet BVG-25 plus ergibt.

Der technische Referenzzinssatz wird von der Kammer jährlich auf der Grundlage des BVG-Indexes 2005 Pictet BVG-25 plus vom 30.09. und der Rendite 10-jähriger Bundesanleihen am 30.09 veröffentlicht. Er gilt als technischer Referenzzinssatz ab nächsten Jahresabschluss der Vorsorgeeinrichtung.

Der vom obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung tatsächlich gewählte technische Zinssatz kann unter dem technischen Referenzzinssatz liegen. Sollte der technische Zinssatz höher liegen, ist untenstehendes Verfahren anzuwenden.

B. Vorgehen bei Übersteigen des technischen Referenzzinssatzes

Liegt der vom obersten Organ gewählte technische Zinssatz für die Berechnung des Deckungsgrades nach Art. 44 Abs. 1 BVV 2

- **über dem technischen Referenzzinssatz**, wird die Überschreitung vom Experten für berufliche Vorsorge in seinem periodischen Bericht oder bei der Berechnung der Vorsorgekapitalien und der Rückstellungen im Rahmen des Jahresabschlusses nach FER 26 dem obersten Organ schriftlich mitgeteilt;

- **um mehr als 0.25% und während mehr als einem Jahr über dem technischen Referenzzinssatz**, hat Experte für berufliche Vorsorge die Überschreitung zu begründen. Ansonsten schlägt er dem obersten Organ Massnahmen vor, um den technischen Zinssatz der Vorsorgeeinrichtung innert 7 Jahren auf den technischen Referenzzinssatz zu senken.

Verschwindet die festgestellte Abweichung gegenüber dem technischen Referenzzinssatz vor Ablauf der 7-jährigen Frist, werden die getroffenen Massnahmen aufgehoben.

Erhöht sich die festgestellte Abweichung gegenüber dem technischen Referenz-zinssatz vor Ablauf der 7-jährigen Frist, werden die getroffenen Massnahmen entsprechend angepasst.

4. Inkrafttreten

Diese Fachrichtlinie wurde an der Generalversammlung vom 23. April 2015 angepasst. Sie ersetzt die Version vom 27. Oktober 2010 und tritt per sofort in Kraft.

Erläuterungen

Zu Ziffer 1:

- Diese Richtlinie enthält keine Regelungen für die Annahmen, die dem Finanzierungs- und Leistungssystem einer Vorsorgeeinrichtung zugrunde liegen (Umwandlungssatz, Risikobeiträge, reglementarische Skalen usw.).

Zu Ziffer 2:

- Der vom Experten für berufliche Vorsorge empfohlene technische Zinssatz wird insbesondere auf die technischen Rückstellungen für die Rentenbezüger (z. B. schwankendes Risiko der Rentnerbestände) oder für die aktiven Versicherten (z. B. Verluste wegen Pensionierungen) angewendet.

Zu Ziffer 3, Buchstabe A:

- Die Berücksichtigung der durchschnittlichen Performance der Anlagen in den letzten 20 Jahren in Verbindung mit einem risikofreien Ansatz für die nächsten 10 Jahre entspricht der langfristigen Ausrichtung der beruflichen Vorsorge.
- Der Abzug von 0.5% entspricht einer angemessenen Marge.
- Da keine ausreichenden historischen Daten für den BVG-Index 2005 Pictet BVG-25 plus vorliegen, wurde für die Jahre, zu denen keine entsprechenden Informationen verfügbar waren, der BVG-Index 2000 Pictet BVG-25 herangezogen. Die historische Entwicklung wird hier als Richtwert angegeben.

Jahresabschluss 31.12.xxxx	Technischer Referenzzinssatz
2005	4.50%
2006	4.50%
2007	4.50%
2008	4.00%
2009	3.75%
2010	4.25%
2011	3.50%
2012	3.50%
2013	3.00%
2014	3.00%

Quellen: www.pictet.ch bzw. Monatsheft der Schweizerischen Nationalbank unter www.snb.ch